

Korrektur eines Verweisfehlers in § 43n Absatz 2 EnWG:

Artikel 2

8. Nach § 43m werden die folgenden §§ 43n und 43o eingefügt:

„§ 43n

Vorhaben in Infrastrukturgebieten

[...]

„(2) Absatz 1 Satz 1 bis 2 und Satz 4 bis 10 3 sowie die Absätze 3 bis 6 und 8 bis 10 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbauugesetzes, für die vor dem Ablauf des 19. November 2023

1. die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder

2. ein Gebiet vorgesehen wurde, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, insbesondere die Untersuchungsräume des nach § 12c Absatz 2 erstellten Umweltberichts.

Diese in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore, Untersuchungsräume und sonstigen vorgesehenen Gebiete sind Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (ABI. L 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 in Absatz 1 Satz 4 und der Verweis auf Maßnahmen nach § 12j Absatz 7 in Absatz 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“

Begründung:

[...]

Nach § 43n Absatz 2 gelten Absatz 1 Satz 1 bis 2 und Satz 4 bis 10 sowie Absatz 3 bis 6 und 8 bis 10 3 (neu) entsprechend für Vorhaben, für die vor dem 20. November 2023 im Rahmen der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wurde oder die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das vor dem zuvor genannten Datum eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Dazu zählen insbesondere die Untersuchungsräume des nach § 12c Absatz 2 erstellten Umweltberichts. Es können aber auch auf Landesebene Gebiete für entsprechende Vorhaben ausgewiesen sein. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden Strategischen Umweltprüfungen zur Bundesfachplanung und zum Bundesbedarfsplan erfüllt. Auch bei anderen Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG und nach § 1 des Energieleitungsausbauugesetzes (EnLAG) können Strategische Umweltprüfungen auf vorgelagerter Planebene vorgenommen werden. Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 lässt diese Anerkennung von Bestandsgebieten ausdrücklich zu, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des Artikel 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 an die Gebietsausweisung erfüllt sein müssen. Von diesem Bestandsschutz macht Absatz 2 (neu) Gebrauch. Für den Fall, dass sowohl Ziffer 1 als auch Ziffer 2 einschlägig ist, gilt das Infrastrukturgebiet aus Ziffer 1. Satz 3 stellt klar, dass § 12j Absatz 7 EnWG (neu) nicht für die Bestandsgebiete gilt. Die fehlende Bezugnahme auf Abs. 7 S. 3 stellt klar, dass bei Bestandsgebieten grundsätzlich eine Bundesfachplanung durchzuführen ist, sofern diese nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorgesehen ist.“

Ergänzende Anmerkung :

Zur Klarstellung wird empfohlen, auch den § 43n Abs. 7 abzuändern und die Entsprechungsklausel bzgl. § 5a Abs. 4a NABEG zu streichen. Da gesetzgeberisch gewollt ist, dass die BFP entfällt, bedarf es der Entsprechungsregelung nicht. Insbesondere stellt sich ansonsten die Frage, ob der Bezug zu den Präferenzräumen in § 5a Abs. 4a von Bedeutung ist. Vom Gesetzgebungsziel her soll jedoch in allen Fällen die Bundesfachplanung entfallen.

Abs. 7

(7) Für Maßnahmen, für die ein Infrastrukturgebiet in einem Infrastrukturgebiete-plan nach § 12j ausgewiesen wurde, ist die Trasse sowie eine Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf dieses Infrastrukturgebiet beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Infrastrukturgebiets ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Für Vorhaben, für die das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz anzuwenden ist, entfällt ~~in entsprechender Anwendung des § 5a Absatz 4a Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz~~ die Bundesfachplanung. In entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz kann die Planfeststellungsbehörde für diese Vorhaben Veränderungssperren erlassen.

Begründung Zu Nr. 8:

„§ 43n Absatz 7 Satz 1 bestimmt, dass ein in einem Infrastrukturgebieteplan nach § 12j ausgewiesenes Infrastrukturgebiet in der Planfeststellung eine Bindungswirkung entfaltet, die mit der der Präferenzräume nach § 18 Absatz 3c Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vergleichbar ist. Allerdings kann § 34 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz hier anders als bei den Präferenzräumen keinen zwingenden Grund darstellen, der eine Abweichung von dem Infrastrukturgebiet rechtfertigen könnte. Dem steht Absatz 1 (neu) entgegen. Absatz 6 Satz 1 (neu) gilt über § 18 Absatz 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz auch in Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.“

In Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz entfällt nach Absatz ~~6 Satz 2 7 Satz 3~~ (neu) ~~über die entsprechende Anwendung von § 5a Absatz 4a Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz~~ die Bundesfachplanung. Dies entspricht der Regelung des § 5a Absatz 4a des ~~Netzausbaubeschleunigungsgesetzes~~. Die zuständige Behörde kann zudem über die entsprechende Anwendung von § 16 Absatz 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ab Ausweisung des Infrastrukturgebiets Veränderungssperren erlassen.